



*Geht an die Kantonalverbände von WaldSchweiz
zur Weiterleitung an die Akteure der Forstbranche*

Informationen vom 17.03.2020 zu den ausserordentlichen Massnahmen bezüglich **Forstbetriebe und Coronavirus**

Viele fragen sich, wie Unternehmen der Forstbranche auf das Coronavirus reagieren sollen. Wir von WaldSchweiz haben nachstehend einige Informationen zusammengestellt. Da sich die Situation laufend ändern wird, sind sie nicht abschliessend zu verstehen. Es wird hierzu auf die Informationen des Bundes sowie der Kantone und Gemeinden verwiesen.

Angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat am Montag die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft und die «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiegesetz verordnet. Damit ist das öffentliche Leben weitgehend eingeschränkt: Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sind geschlossen – ebenso Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie etwa Coiffeursalons. Nicht betroffen sind unter anderem Lebensmittelläden und Gesundheitseinrichtungen.

Was bedeuten die Massnahmen für die Forstbranche?

Grundsätzlich können forstliche Betriebe weiterarbeiten, weil davon ausgegangen wird, dass die Empfehlungen betreffend Hygiene und sozialer Distanz hier eingehalten werden können. Das Massnahmenpaket umfasst u.a. (vgl. Empfehlungen BAG):

- Regelmässiges und gründliches Händewaschen
- In ein Taschentuch oder in die Armbeuge niesen/husten
- Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten zu Hause bleiben und den Arbeitgeber informieren
- Genügend Abstand (> 2 m) halten und direkten Kontakt (z. B. Händeschütteln) vermeiden
- Öffentliche Verkehrsmittel meiden, wenn möglich zu Fuss gehen oder mit dem Velo, Auto oder Motorrad zur Arbeit fahren

Tipps für den Forst:

- Desinfektionsmittel im Werkhof zur Verfügung stellen und allenfalls Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife mit in den Wald nehmen.
- Gestaffelter Arbeitsbeginn; Gruppen(-kontakt) klein halten
- Gestaffelte Pausen oder Pausen im Freien (Pausen im Bauwagen oder anderen engen Räumen vermeiden)
- Verschieben mit dem Auto: so wenig Personen wie möglich pro Fahrzeug, Sammelfahrten vermeiden, morgendlicher Treffpunkt beispielsweise direkt im Wald vereinbaren
- Werkzeuge, Gerätschaften, Lenkräder usw. vor Benutzerwechsel desinfizieren



Der Arbeitgeber ist in der Pflicht, die Massnahmen durchzusetzen. Auch sind besonders gefährdete Personen (zum Beispiel mit Vorerkrankungen) zu schützen, das heisst, Kontakte möglichst meiden und Abstand halten -> bei der Arbeitsplanung ist darauf Rücksicht zu nehmen. Gemäss Bundesverordnung sollen besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Pflichten möglichst von zu Hause aus erledigen können.

Kinderbetreuung

Die Kantone sind nun in der Pflicht, Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können, zu finden und anzubieten. Für Arbeitgeber gelten die normalen gesetzlichen respektive betrieblichen Regelungen: Arbeitnehmende mit Familienpflichten ist zur Betreuung der Kinder im Umfang von bis zu drei Tagen frei zu geben. Aufgrund der besonderen Umstände ist kein Arztzeugnis erforderlich. Die Angestellten sind aber verpflichtet, in dieser Zeit eine alternative Betreuung zu suchen – allerdings NICHT bei den Grosseltern!

Kurzarbeit

Grundsätzlich ist Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus möglich. Der Bundesrat hat zusätzliche Mittel gesprochen. Allerdings reicht für Unternehmen der generelle Verweis auf den neuen Coronavirus nicht aus, um einen Anspruch auf Kurzarbeit zu begründen. Die Arbeitgeber müssen weiterhin glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind.

Voranmeldungen von Kurzarbeit muss der Arbeitgeber bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle einreichen. Diese beantwortet auch Fragen bezüglich des Anspruchs auf Kurzarbeit. Zuständig für die Bearbeitung ist die Amtsstelle des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet. Weitere Infos finden sich auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO.

WaldSchweiz-Geschäftsstelle

Die Mitarbeitenden der WaldSchweiz-Geschäftsstelle in Solothurn verzichten derzeit auf Sitzungen, die nicht unbedingt notwendig sind und arbeiten teilweise im Homeoffice. Die Aktivitäten im Kurswesen sind aufgrund der vom Bund verordneten besonderen Massnahmen stark reduziert. Die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden ist jedoch gewährleistet, und die Arbeit wird grundsätzlich weitergeführt. Im WaldShop kann weiterhin online eingekauft werden.

Kontakte

Für medizinische Auskünfte und arbeitsrechtliche Beratungen wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Stellen in Ihrem Kanton.

Thomas Troger-Bumann, Direktor, thomas.troger@waldschweiz.ch, +41 32 625 88 00

Jacqueline Bütikofer, Stv. Leiterin Kommunikation, jacqueline.buetikofer@waldschweiz.ch, +41 32 625 88 00